

der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten. So verwirklicht er Freiheit und Würde seiner Persönlichkeit" (Art. 19).

*Zweitens: Sozialistische Grundrechte und -pflichten sind Gestaltungsrechte und -pflichten.* Die Bürger sollen sie nutzen, um aktiv und schöpferisch an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung mitzuarbeiten, um „das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten" (Art. 21). Dieses Prinzip gilt auch für solche Rechte und Freiheiten, die primär auf den Schutz der Persönlichkeit, des Lebens, der Gesundheit, der persönlichen sozialistischen Lebensweise des Bürgers gerichtet sind (z. B. in Art. 20, 30, 31, 33, 37) und ihm entsprechende Ansprüche verbrieften.

*Drittens: Jedem Bürger der DDR werden durch Art. 20 die gleichen Rechte und Pflichten unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung gewährt.* In der sozialistischen Gesellschaft ist die verfassungsrechtlich fixierte Gleichheit der Rechte und Pflichten real, weil Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftliche Abhängigkeit endgültig überwunden wurden. Jegliche Privilegierung oder Benachteiligung ist ausgeschlossen. Die Gleichheit der Rechte und Pflichten verbürgt, daß allen Bürgern die gleichen rechtlichen Bedingungen für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und die Mitgestaltung der Gesellschaft gegeben sind. Jeder hat das gleiche Recht auf materielle und moralische Anerkennung seiner für die Gesellschaft erbrachten Leistung.

Eng verbunden mit dem Verfassungsprinzip der Gleichheit der Grundrechte und -pflichten ist die in Art. 20 Abs. 1 geregelte *Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz*. Sie bedeutet, daß jeder Bürger bei der Anwendung des Rechts Anspruch auf die gleiche Behandlung und Entscheidung hat, wie sie auch seinen Mitbürgern bei gleichen objektiven und subjektiven Umständen zukommen. Diese Gleichheit vor dem Gesetz negiert nicht die Individualität des Bürgers als sozialistische Persönlichkeit, die unterschiedlichen Leistungen, das persönliche Leistungsvermögen und die unterschiedlichen sozialen Lebensumstände des einzelnen. Die gerechte Anwendung des Rechts erfordert vielmehr, daß die Unterschiede im Lebensalter, in den Arbeitsbedingungen, in der Berufserfahrung und Qualifikation, in der übertragenen Verantwortung, in der familiären Belastung usw. entsprechend berücksichtigt werden. Die Gleichheit vor dem Gesetz heißt folglich nicht, bei der Anwendung des Rechts von den konkreten gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen zu abstrahieren.

*Viertens: Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens* (Art. 20). Die Verfassung regelt dieses Grundrechtsprinzip ausdrücklich, weil die Frauen und Mädchen in allen Ausbeuterordnungen doppelt unterdrückt und ausgebeutet wurden und werden. In der DDR werden systematisch die Bedingungen für die Realisierung dieses Prinzips erweitert und vervollkommen, damit alle Frauen ihre gleichberechtigte Stellung in der Gesellschaft auch voll wahrnehmen können. Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates (Art. 38). Berufstätige, studierende oder alleinstehende Mütter, kinder-